

Est. A-15310

Statut
der
Fredder-Stiftung
in
Werro.



Werro, 1881.
Druck von Wilhelm Schreiber.

Von der Censur gestattet. — Dorpat den 19. Juni 1881.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24558

Statut der Fedder-Stiftung in Werro.

§ 1.

Die Fedderstiftung in Werro hat den Zweck, armen elterlosen Kindern beiderlei Geschlechts und solchen Kindern unbemittelter Eltern in Werro, ohne Rücksicht auf ihre Confession, den Schulbesuch zu ermöglichen.

§ 2.

Zu dieser Stiftung sind von dem Werroschen Kaufmann erster Gilde Herrn Eduard Fedder seinerseits siebentausend (7000) Rubel, zum Andenken an seine verstorbene Frau Julie Fedder zweitausend (2000) Rubel und von seiner Schwester Anna Fed-

der eintausend (1000) Rubel, zusammen zehntausend (10,000) Rubel Silber in zehn fünf Procent tragenden Obligationen des Moskauer Stadt-Hypotheken-Vereins à eintausend Rubel S. dargebracht worden.

§ 3.

Obige Werthpapiere werden dem Rath der Stadt Werro oder der denselben in Zukunft ersetzenden Institution zur Asservation übergeben und bleiben auf ewige Zeiten unantastbares Capital sämmtlicher öffentlicher Lehranstalten der Stadt Werro. Der Rath trägt diese Werthpapiere in das bei ihm geführte Schnurbuch der Depositen ein und legt darüber am Schlusse des Jahres Rechenschaft in gesetzlicher Grundlage ab. Die Stiftungsurkunde ist ebenfalls bei dem Rathe der Stadt Werro niederzulegen und hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß das Capital der Stiftung und die in § 4 erwähnten alljährlich zukommenden zwanzig (20) Procent der Zinsen für ewige Zeit unverfehrt bleiben, gleichfalls ist bei der Werroschen Schulverwaltung eine beglaubigte Copie dieser Stiftungsurkunde zu deponiren.

§ 4.

Von den Zinsen der vorbezeichneten Werthpapiere werden alljährlich achtzig (80) Procent zu den Zwecken der Stiftung verwendet, zwanzig (20) Procent aber zum Capital geschlagen.

§ 5.

Der Empfang der Zinsen sowie der Umtausch der amortisirten Werthpapiere der Stiftung wird von dem Werroschen Rath besorgt; die achtzig (80) Procent von den Zinsen werden alsdann vom Rath dem Werroschen Schul-Collegium zur Verfügung gestellt, während er für die zwanzig (20) Procent der Zinsen Werthpapiere anschafft und dieselben zum Capital schlägt. Jederzeit haben das Werrosche Schul-Collegium sowie der Herr Schulinspector der örtlichen Schulen das Recht, Einsicht in die Verwaltung des Capitals zu nehmen und sich vom Stand desselben zu überzeugen.

§ 6.

Freie Schule und Unterstützungen zum Schulbesuch werden gewährt nach § 1 an mittellose Waisen

und Kinder mittelloser Eltern Werro's, welche zunächst Werrosche öffentliche Schulen besuchen wollen und zuerst berücksichtigt werden, ferner auch an solche arme aber fleißige und fähige Schüler, die höhere Lehranstalten anderer Städte als Gymnasien, Universitäten und so weiter besuchen.

§ 7.

Ueber die Ertheilung der Unterstützungen an hilfsbedürftige Schüler und Schülerinnen Werro's bestimmt das Werrosche Schul-Collegium gemeinschaftlich mit den Vorstehern und Vorsteherinnen aller öffentlichen Schulen Werro's und quittirt öffentlich über die specificirte Verwendung des Geldes in jedem Semester in einer Landeszeitung.

§ 8.

Falls die zu vertheilenden achtzig (80) Procent der Zinsen der Stiftung mehr betragen, als zu dem in § 6 angegebenen Zweck erforderlich, kann der Rest nach Gutachten des Werroschen Rathes und Schul-

Collegiums zur Erweiterung der Werroschen öffentlichen Schulen verwandt werden.

§ 9.

Änderung resp. Erweiterung dieses Statuts ist nur mit Genehmigung des Ministers des Innern durch den Livländischen Gouverneuren vorzunehmen.

(Es folgen die Unterschriften des Herrn Vicedirectors des Departements und des Herrn Abtheilungs-Chefs.)



Est
A-15310

